

## Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

vom 19. Oktober 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 40 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG)<sup>1</sup> und auf Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG)<sup>2</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005,

beschliesst:

### I. Öffentliche Arbeitsvermittlung

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Amt übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus, erlässt die notwendigen Weisungen und sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Personals. Aufgaben

<sup>2</sup> Es sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit:

- a) zwischen den für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen;
- b) mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung tätig sind.

#### Art. 2

Die Regierung erlässt ein Kassenreglement im Sinne von Artikel 79 AVIG für die öffentliche Arbeitslosenkasse Graubünden. Öffentliche  
Arbeitslosenkasse

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinden bezeichnen eine Stelle als Gemeindearbeitsamt, welche die ihr vom Bund und Kanton zugewiesenen Aufgaben vollzieht. Gemeinden

<sup>2</sup> Das Gemeindearbeitsamt nimmt insbesondere die Meldung im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 AVIG entgegen.

---

<sup>1</sup>) SR 823.11

<sup>2</sup>) SR 837.0

<sup>3</sup> Es kann zu weiteren Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik in Zusammenhang stehen.

<sup>4</sup> Mit der Zustimmung der Regierung können Gemeinden oder Gemeindeverbände regionale Arbeitsvermittlungsstellen einrichten.

#### **Art. 4**

Beiträge Die Regierung kann im Rahmen des Budgets, insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, Beiträge erbringen an:

- a) die Besoldung des Personals der Gemeindearbeitsämter;
- b) den Anschluss von regionalen Arbeitsämtern und Gemeindearbeitsämtern an das elektronische Informationssystem und an die dadurch entstehenden Schulungs- und Betriebskosten;
- c) im Auftrag des Kantons tätige gemeinnützige, private Arbeitsvermittlungsstellen.

## **II. Rechtsmittel und Strafverfahren**

#### **Art. 5**

Beschwerde <sup>1</sup> Das Rechtsmittelverfahren im Bereiche des AVIG richtet sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Amtes im Bereich des AVG kann beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Entscheide des Departementes können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

#### **Art. 6**

Strafverfahren <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und entsprechende Ausführungsbestimmungen werden vom zuständigen Departement mit Busse bis 5000 Franken geahndet.

---

<sup>1)</sup> SR 830.1

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden des Gesetzes über die Strafrechtspflege.<sup>1)</sup>

### **III. Schlussbestimmung**

#### **Art. 7**

Dieses Gesetz wird nach Ablauf der Referendumsfrist und der In-Kraft-Treten Genehmigung durch den Bund<sup>2)</sup> von der Regierung in Kraft gesetzt.

---

<sup>1)</sup> BR 350.000

<sup>2)</sup> Durch den Bund genehmigt am.....